

**Beschluss zur Drucksache Nr. 1497/24 der Sitzung des Hauptausschusses (Finanzen) vom
11.09.2024**

2. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs.1 ThürKO im Jahr 2024

Genaue Fassung:

Die über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 werden beschlossen.

**2. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO
(Zuständigkeit Hauptausschuss Finanzen)**

Verwaltungshaushalt

Amt für Soziales

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan neu
				in EUR	in EUR	in EUR
Mehrausgabe:	42119.79200	50	Grundleistungen in Form von Sachleistungen an Personen in Einrichtungen (§3 Abs.1 S.1 AsylbLG))	500.000	1.000.000	1.500.000
	42139.79200	50	Geldleistungen für den persönlichen Bedarf an Personen in Einrichtungen (§3 Abs.1 AsylbLG)	500.000	700.000	1.200.000
	42149.79200	50	Geldleistungen für den Lebensunterhalt an Personen in Einrichtungen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG)	650.000	800.000	1.450.000
			Summe Mehrausgaben		2.500.000	
Deckung durch:						
Mehreinnahmen:	42100.16100	50	Pauschale Erstattung vom Land für Leistungen nach dem AsylbLG	2.274.000	2.500.000	4.774.000
			Summe Deckung:		2.500.000	

Begründung:

Die Fallzahlen im Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes sind im Jahresverlauf 2023 von rd. 700 Leistungsbeziehern im Januar 2023 auf rd. 1.040 Leistungsbezieher im Dezember 2023 angestiegen. Mit der Inbetriebnahme des ehemaligen IBIS-Budgethotels sowie dem ehem. Bachmann-Airport-Hotels als Gemeinschaftsunterkünfte ist die Stadt Erfurt seiner Aufnahmeverpflichtung von Asylbewerbern gegenüber dem Land nachkommen.

In beiden Mietobjekten ist eine Selbstversorgung nicht möglich, so dass hier die Verpflegung durch ein Cateringunternehmen abgesichert werden muss. Die dafür erforderlichen Kosten wurden in diesem Umfang auf der Haushaltsstelle 42119.79200 nicht eingeplant.

Neben dem Anstieg der Fallzahlen ist der Mehrbedarf auf den Haushaltsstellen 42139.79200 und 42149.79200 auf gestiegene Regelsätze zum 01.01.2023 sowie der längeren Verweildauer im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG zu begründen. Bevor ein Übergang in den Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG erfolgen kann, ist eine Verweildauer von vormals 18 Monaten im Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG auf nunmehr 36 Monaten vorgesehen.

Die gewährten Leistungen an Asylbewerber werden vom Thüringer Landesverwaltungsamt per Kostenerstattung erstattet. Die hier angezeigten Mehreinnahmen resultieren aus Erstattungen aus dem Vorjahr sowie dem laufenden Jahr.